

AZ: 700.11

GROSSE KREISSTADT



**Satzung vom 09.12.2019  
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert zum 01. Mai 2019, beschlossen:

**§ 1**

**§ 9 Gebührenhöhe**

Die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen  
für jeden Kubikmeter Schlamm 61,28 €
- bei geschlossenen Gruben  
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 21,60 €

für Abwasser, welches nicht vom städt. Abholdienst transportiert wird

- bei Kleinkläranlagen  
für jeden Kubikmeter Schlamm 22,60 €
- bei geschlossenen Gruben  
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 2,26 €

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 09.12.2019

Michael Lang  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

